

Wahlrechtsentzug: Durch die Hartz4-Gesetzgebung wird mehreren Millionen ehemaligen Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfe-Empfängern das Wahlrecht entzogen. Durch die nunmehr vorrangige Familienversicherung, die beitragsfreie Mitversicherung bei Eltern und Ehepartnern haben diese Millionen Arbeitslosen keine Möglichkeit der Teilnahme an der Sozialwahl, der Wahl der Selbstverwaltungsorgane Ihrer Sozialversicherung, hier Ihrer Krankenkasse. Die bis 2004 aus Steuermitteln finanzierte Krankenkassen-Mitgliedschaft für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger ist Bestandteil des geplanten 27 Milliarden Sparvolumens der sogenannten Hartz4-Gesetzgebung. Das Wahlrecht würde somit wegen der Kassenlage des Bundes entfallen.

Das BundesVerfassungsGericht ist der Hüter unseres Grundgesetzes: Nachdem die etablierten Großparteien das Verbotverfahren gegen die verfassungsfeindliche NPD scheitern ließen, brachten sie ein geändertes Parteiengesetz auf den Weg, das die Möglichkeiten aller demokratischen Mitbewerber drastisch einschränken sollte. Zwei kleine Parteien (Graue Panther und ÖDP) stoppten diesen Angriff auf unser demokratisch verfaßtes Gemeinwesen mit einer Verfassungsbeschwerde. Das BVerfG stellte die Verfassungswidrigkeit des geänderten Parteiengesetzes fest und unterstrich die Bedeutung der kleinen Parteien und des ParteienWettbewerbs für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung (Demokratie-Urteil des BVerfG v. 26.10.2004, „2 BvE 1/02 und 2 BvE 2/02“).

Agendasozialistisches Politmarketing entlarven: Eine Deklaration dieser sogenannten Reform als Aktion zur Senkung der Lohnnebenkosten ist ebenso falsch wie irreführend, da die auf die Familienversicherten entfallenden Gesundheitskosten von der Solidargemeinschaft zu tragen sind. Sähe man die hohe Arbeitslosigkeit seitens der Bundesregierung als wenigstens mittelfristig behebbaren Zustand, bzw. verfolgte man solch konkrete Ziele, könnte man auf die Ausgrenzung dieser großen Versichertengruppe aus der mitbestimmungsberechtigten Bürgerschaft verzichten.

Selbst wenn man in diesem Falle ein Wahlrecht nach Kassenlage für legitim halten würde, bliebe noch die Frage nach der Verhältnismäßigkeit zu klären und ob hier auch der besonderen historischen Verantwortung der Deutschen gerecht geworden ist.

Legitimationsbasis: Die Grundrechtsfähigkeit einer Gewerkschaft ergibt sich aus einer nicht unerheblichen Einengung der Legitimationsbasis – mehrere Millionen Krankenversicherte sind nicht mehr wählbar bzw. wahlberechtigt – Gewerkschaften sind vorschlagsberechtigt u.a. für die Kandidatenlisten für die Gruppe der Versicherten.

Was sagt der wissenschaftliche Sachverstand: Chemnitzer Jura-Professor bestätigt die Möglichkeit einer Gewerkschaft, unmittelbar gegen das Hartz4-Gesetz Verfassungsbeschwerde zu erheben.

Gewerkschaften und die Interessen der Arbeitslosen: Das Wahrnehmen eigener Klagebefugnisse einer Gewerkschaft noch vor Ausschöpfung des Rechtsweges durch ein arbeitsloses Mitglied nach Beschwer durch Verwaltungsakt nach SGB II ist die Gelegenheit für Gewerkschaften, die Schorlemmer-Einschätzung zu widerlegen, Gewerkschaften seien lediglich Interessenvertreter der Arbeitsplatzinhaber.

Leistungsbeschränkungen und ethische Rechtfertigungsversuche: Im vergangenen Jahr schreckten uns die Äußerungen der Professoren Breuer und Wiehmeyer und des Vorsitzenden der Jungen Union, Älteren ab einem bestimmten Alter die kassenfinanzierte Gesundheitsversorgung zu versagen. Beide Professoren wurden als Euthanasie-Professoren beschimpft, dabei arbeiten sie lediglich im Forschungsauftrag der Bundesregierung am DRZE am Projekt „Altersbezogene Rationierung von Gesundheitsdienstleistungen“. Dabei geht es auch um „Vorschläge zur institutionellen Umsetzung potentiell rechtfertigungsfähiger Zuteilungsregeln im liberalen Rechtsstaat“. Die Belegung der Gesundheitsdienstleistungen mit Luxussteuern analog Alkopops (Kassengebühr, Rezeptgebühr usw.), der partielle Rückzug der Solidargemeinschaft (Krankenkassen) aus der Medikamentenfinanzierung und die nur noch ausnahmsweise Kostenübernahme für medizinisch notwendige Medikamente (z.B. §34 SGB V, Broschüre A 410 d. Bundesregierung) weisen in die gleiche Richtung und die so vorgenommene Differenzierung und Diskriminierung (z.B. kassenfinanzierte Medikamente nur für Kinder bis 12 Jahre) sollte jeden alarmieren.

Sozial- und gesundheitspolitische Perspektiven: Es besteht unbestritten die Gefahr, dass die solcherart aus der demokratischen Mitbestimmung im Sozialsektor herausgedrängten Versichertengruppen in Zukunft nur noch reduzierte Gesundheitsdienstleistungen und geringere Lebenserhaltung zu erwarten haben. In diesem Zusammenhang darf der doppelte Zusammenhang zwischen Ressourcenverknappung einerseits und Setzung untergesetzlichen Rechts in der Sozialverwaltung durch Repräsentanten der (anderen!) Versichertengruppen andererseits nicht unterschätzt werden.

Zur Wahltypisierung: Die Sozialwahl kennt bei Einigung der Verbandsfunktionäre der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände auf begrenzte Listen die Friedenswahl, die sogar ohne Wahlakt auskommt und sehr den früheren Wahlen in der DDR ähnelt.